



# HESSISCHER LANDTAG

22. 03. 2021

## Kleine Anfrage

**Christoph Degen (SPD) vom 22.02.2021****Vorbildfunktion des Kultusministers bei Einhaltung der eigenen Erlasse vor Wahlen****und****Antwort****Kultusminister**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In seiner Antwort auf eine mündliche Frage erklärte der Kultusminister in der 51. Plenarsitzung der 19. Wahlperiode, dass Inhaber politischer Wahlämter sowie öffentliche Schulen im Vorfeld von Wahlen dem Gebot der staatlichen Neutralität unterliegen. Das folge aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Demokratieprinzip und zum Grundsatz der Wahlfreiheit, wonach sich die Willensbildung vom Volk hin zu den Staatsorganen zu vollziehen hat. Unzulässig seien im unmittelbaren Zeitraum vor einer Wahl auch Besuche von Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern in öffentlichen Schulen, weil sie eine beeinflussende Wirkung auf wahlberechtigte Schülerinnen und Schüler haben können. Würde die Schule den Besuch gestatten, könnte der Eindruck entstehen, das sei eine Sympathiebekundung für die Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber. Hintergrund der mündlichen Frage war der gemeinsame Schulbesuch des Kultusministers gemeinsam mit dem CDU-Oberbürgermeisterkandidaten in Marburg im Juni 2015 an einer Schule in freier Trägerschaft innerhalb der Ausschlussfrist. Im Vorfeld der Marburger Oberbürgermeister- und Kommunalwahl besuchte der Kultusminister im Februar 2021 nun eine öffentliche Schule in Marburg weniger als sechs Wochen vor dem Wahltermin.

### Vorbemerkung Kultusminister:

Nach der in der Vorbemerkung des Fragestellers zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Demokratieprinzip und zum Grundsatz der Wahlfreiheit hat sich die Willensbildung vom Volk hin zu den Staatsorganen zu vollziehen. Aufgrund der möglichen beeinflussenden Wirkung auf (wahlberechtigte) Schülerinnen und Schüler sind in der Folge Schulbesuche von Mandatsträgern aller staatlichen Ebenen unmittelbar vor Wahlterminen grundsätzlich unzulässig. Zur Sicherstellung dieser Grundsätze gilt in Hessen nach dem Erlass über Besuche von Abgeordneten in der Schule vom 3. Januar 2018 (ABl. Seite 253) eine sechswöchige Sperrfrist für derartige Besuche vor Wahlterminen.

Ausnahmen gelten beispielsweise aber, wenn im Rahmen einer Podiumsdiskussion eingebettet in eine unterrichtlich vor- und nachbereitete Diskussionsveranstaltung gezielt und im Interesse der politischen Bildung Abgeordnete an einer Schule auftreten. Der Kultusminister ist von diesen Regelungen von vornherein nicht erfasst. Seine Stellung an der Spitze des Kultusministeriums, die als oberste Dienstbehörde auch für die Schulaufsicht zuständig ist, befugt ihn, jederzeit im Rahmen seiner Aufgaben als Kultusminister Schulen Besuche abzustatten. Die Aufgaben des Kultusministeriums ruhen nie; die politische Verantwortung des Kultusministers gilt für die Dauer seiner Amtszeit ungebrochen und unabhängig davon, ob ein Wahltermin in sechs Wochen bevorsteht oder nicht. Notwendiges Gegenstück dieser Aufgaben- und Verantwortungsträgerschaft ist die Befugnis, diesen Aufgaben auch nachzukommen. Der Besuch von Schulen durch den Kultusminister gehört zum Kern seiner Aufgaben und Befugnisse, mit Hilfe derer er sich jederzeit über die Lage der Schulen in Hessen aus erster Hand informieren kann. Dem Schulbesuch eines Kultusministers steht daher auch binnen sechs Wochen vor einer Kommunalwahl weder rechtlich noch unter dem Gesichtspunkt von Sitte und Anstand etwas entgegen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Schulen hat der Kultusminister sechs Wochen vor der hessischen Kommunalwahl (14. März 2021) besucht?

Am 17. Februar 2021 fand ein Besuch an der Richtsbergschule in Marburg statt.

Frage 2. Träger welcher politischer Wahlämter war der Kultusminister jeweils zum Zeitpunkt des Besuchs?

Prof. Dr. R. Alexander Lorz war und ist auch Abgeordneter des Hessischen Landtags. Zugleich hatte und hat er verschiedene durch parteiinterne Wahlen erworbene Parteiämter inne. Unter anderem war und ist er stellvertretender Kreisvorsitzender der CDU Wiesbaden. Allerdings besuchte er die betreffende Schule nicht in diesen Funktionen, sondern ausschließlich in seiner Funktion als Kultusminister.

Frage 3. Weshalb konnte der jeweilige Schulbesuch nicht auf einen Zeitpunkt nach der Wahl verlegt werden?

Der Schulbesuch wurde auf mehrfache Bitte des Schulleiters vereinbart. Eine Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt entsprach nicht dem ausdrücklichen Wunsch des Schulleiters.

Frage 4. Erkennt der Kultusminister an, dass er eine Vorbildfunktion bei der Einhaltung seiner eigenen Erlasse hat, unabhängig davon, ob diese für ihn rechtlich persönlich gelten oder nicht?

Da der Kultusminister die Schule in seiner Funktion als Staatsminister besuchte, fällt dieser Besuch nicht unter die Regelungen des Erlasses über Besuche von Abgeordneten in der Schule vom 3. Januar 2018 (ABl. Seite 253). Dieser Erlass gilt nach seinem Satz 1 allein für Besuche von Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Hessischen Landtages sowie von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der kommunalen Schulträger in den Schulen, die auf den Wunsch der Abgeordneten oder von Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern stattfinden sollen. Damit griff auch die sechswöchige Sperrfrist für derartige Besuche vor einem Wahltermin nach Nr. 2 des Erlasses nicht. Seiner im Hinblick auf sein Abgeordnetenmandat bestehenden Vorbildfunktion kommt der Kultusminister in vollem Umfang nach, indem er in dieser Eigenschaft derzeit keine Besuchstermine wahrnimmt. Zu den Aufgaben als Kultusminister gehört es hingegen, Schulen zu besuchen. Diese Aufgaben ruhen auch in dem Zeitraum sechs Wochen vor einer Kommunalwahl nicht. Es wäre daher in keiner Hinsicht vorbildlich, diese Aufgaben des Kultusministers sechs Wochen vor Wahlterminen nicht mehr wahrzunehmen. Die nur für Abgeordnete geltenden Regelungen gelten aus guten Gründen gerade nicht für den Kultusminister, weil sie seine Möglichkeiten einschränkten, seine Funktionen als Staatsminister angemessen wahrzunehmen. Es ist nicht kritikwürdig, wenn ein Staatsminister seinen Aufgaben nachkommt. Kritikwürdig wäre es, wenn ein Kultusminister umgekehrt unter Verweis auf ein Verbot, das für ihn gar nicht gilt, seinen Aufgaben nicht nachkäme.

Wiesbaden, 15. März 2021

In Vertretung:  
**Dr. Manuel Lösel**